

► Reisekosten

Vorarbeiter auf Baustelle hat keine erste Tätigkeitsstätte

| Sucht ein Arbeitnehmer nur an einem von fünf Arbeitstagen die betriebliche Einrichtung seines Arbeitgebers auf, um Hilfs- und Nebentätigkeiten zu erledigen, hat er keine erste Tätigkeitsstätte. Das hat das FG Nürnberg zur Rechtslage nach der Reisekostenreform 2014 entschieden. |

Im Urteilsfall suchte ein Vorarbeiter ca. einmal pro Woche die betriebliche Einrichtung seines Arbeitgebers auf, um dort das Firmenauto zu beladen sowie Stundenzettel oder Urlaubsanträge abzugeben. Anschließend fuhr er auf die jeweiligen Baustellen, die er sonst direkt von der Wohnung aufsuchte. Laut Bescheinigung des Arbeitgebers ist der Vorarbeiter keiner Tätigkeitsstätte im Unternehmen zugeordnet. Sein Einsatzort sind die verschiedenen Baustellen. Das überzeugte das FG, dass der Vorarbeiter weder aufgrund arbeitsrechtlicher Zuordnung noch vom zeitlichen Umfang her eine erste Tätigkeitsstätte in der Einrichtung seines Arbeitgebers hat. Folge: Es gelten die Reisekostengrundsätze (FG Nürnberg, Urteil vom 08.07.2016, Az. 4 K 1836/15, Abruf-Nr. 191110, rechtskräftig).

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Auf Fahrten von Außendienstmitarbeitern mit erster Tätigkeitsstätte nicht zu viel Lohnsteuer zahlen“, LGP 8/2015, Seite 135 → Abruf-Nr. 43507134
- Beitrag „Erste Tätigkeitsstätte: Zuordnung, Kriterien bei Nichtzuordnung und Gestaltungsempfehlungen“, LGP 12/2013, Seite 205 → Abruf-Nr. 42422763

► Reisekosten

Zugbegleiterin hat keine regelmäßige bzw. erste Tätigkeitsstätte

| Eine Zug-Servicemitarbeiterin, die ihren Dienst täglich am selben Bahnhof beginnt und beendet, hat dort nach der bis 2013 geltenden Rechtslage keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil sie ihre Haupttätigkeit im Zug erbringt. Das hat das FG Rheinland-Pfalz entschieden. |

Die Zugbegleiterin habe in den Zügen eine Auswärtstätigkeit ausgeübt. Die Fahrten zwischen Wohnung und Bahnhof seien daher keine Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, sondern Dienstreisen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.11.2016, Az. 2 K 2581/14, Abruf-Nr. 191373).

PRAXISHINWEIS | Ab 2014 gelten für die Fahrten zwischen Wohnung und Bahnhof nur die einschränkenden Regeln der Entfernungspauschale. Zwar hat die Zugbegleiterin auch ab 2014 keine erste Tätigkeitsstätte. Da sie aber ihren Dienst aufgrund der Anweisung des Arbeitgebers immer am gleichen Bahnhof aufnimmt, kommt für die Fahrten zwischen Wohnung und Bahnhof nur die Entfernungspauschale in Betracht. Für die Verpflegungspauschalen ist die berufliche Abwesenheitsdauer ab dem Verlassen der Wohnung maßgebend.

Einmal in der Woche im Betrieb und keine Zuordnung durch den Arbeitgeber



ARCHIV
Ausgaben 8 | 2015
und 12 | 2013

Dienstreisegrundsätze – ab 2014 beschränkt auf Entfernungspauschale